



An alle  
Mieter und Vermieter der  
großen Kreisstadt Tuttlingen  
mit Ortsteilen

## **Mietspiegelerhebung 2017**

Der Mietspiegel der Stadt Tuttlingen wird derzeit wieder aktualisiert. Er wurde 1993 von der Stadt Tuttlingen aufgestellt und muss alle 2 Jahre fortgeschrieben werden, damit er weiterhin als qualifizierter Mietspiegel für den Bereich der Stadt Tuttlingen gelten kann. Aufgabe des Mietspiegels ist, Vermieter und Mieter sowie deren Interessenverbände eine Übersicht über die Mietpreise in Tuttlingen und seinen Ortsteilen zu vermitteln.

Das Hauptanwendungsfeld des Mietspiegels ist das gesetzlich geregelte Mieterhöhungsverfahren, mit dem der Vermieter die Zustimmung des Mieters zu einer Erhöhung der vereinbarten Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen kann. Der Mietspiegel trägt dazu bei, dass der Mieter vor ungerechtfertigten Mieterhöhungen geschützt ist. Für den Vermieter bedeutet der Mietspiegel eine erhebliche Erleichterung bei der Begründung einer Mieterhöhung, die dann auch für den Mieter besser nachvollziehbar ist.

Die statistisch aufbereiteten Daten des Mietspiegels beruhen auf einer repräsentativen Umfrage, die mit Hilfe des umseitigen Fragebogens durchgeführt wird. Die Teilnahme ist freiwillig.

Der Mieterverein von Tuttlingen und Umgebung, der Deutsche Mieterbund Villingen-Schwenningen und Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie der Haus- und Grundeigentümerverschein Tuttlingen und Umgebung unterstützen die Erstellung des Mietspiegels ausdrücklich.

Damit sich die Werte des Mietspiegels auf eine breite Datenbasis stützen können, ist es wichtig, dass möglichst viele Mietsverhältnisse in die Auswertung eingehen. Um aussagekräftige Mietspiegelwerte zu erhalten, ist eine hohe Beteiligung an der Befragung unerlässlich. Der vom Gemeinderat beauftragte unabhängige Gutachterausschuss der Stadt Tuttlingen appelliert daher dringend an alle Mieter und Vermieter, den rückseitigen Fragebogen auszufüllen und an die Stadtverwaltung zurückzusenden. Berücksichtigt können allerdings nur Mietverträge werden, die nach dem 26. Juli 2013 abgeschlossen oder angepasst wurden (BGB: § 558 Abs. 2). Nur so entsteht ein möglichst aktuelles Bild. Bei der Befragung werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Angaben der Befragten werden nach Ende der Datenaufbereitung vernichtet und für keinerlei andere Zwecke als die des Mietspiegels verwendet.

Fragen zu der Datenerhebung und -auswertung können an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter Tel.: 07461/99-255 oder 07461/99-295 oder per E-Mail an [hans-rainer.isselhard@tuttlingen.de](mailto:hans-rainer.isselhard@tuttlingen.de) gerichtet werden.